

Interessen Unbeteiligter bestehen. Während es bei der Notwehr um die Abwehr menschlicher Angriffe geht, erfaßt der Notstand die Einwirkung auf Sachen (einschließlich Tiere). Auch hier muß die Gefahr gegenwärtig sein und die Abwehrhandlung in angemessenem Verhältnis zu Art und Ausmaß der Gefahr stehen. Bei Überschreitung bzw. irrtümlicher Annahme eines Notstandes ist die Strafbarkeit bzw. Rechtswidrigkeit grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Strafausschließender *Nötigungsstand* liegt vor, wenn jemand von einem anderen durch unwiderrstehliche (überwältigende) Gewalt oder durch Drohung mit einer gegenwärtigen, anders nicht zu beseitigenden Gefahr für Leben und Gesundheit seiner Person oder eines anderen zur Verletzung der Strafgesetze gezwungen wird. Der sich für andere Personen oder die Gesellschaft daraus ergebende Schaden darf aber nicht außer Verhältnis zu der drohenden Gefahr stehen, und es darf auch nicht das Leben anderer Menschen angegriffen werden (§ 19 Abs. 1 StGB). Bei Überschreiten der Grenzen des Nötigungsstandes ist grundsätzlich strafrechtliche Verantwortlichkeit gegeben.

Der im Strafrecht geregelte *Widerstreit der Pflichten* (§ 20 StGB) ist auch im Zivilrecht als R. anerkannt. Derjenige, dem in einer Situation mehrere Pflichten obliegen, der aber nur eine erfüllen kann und sich deshalb - unter Verletzung anderer - für eine Pflicht entscheidet, mit deren Erfüllung er den Eintritt eines größeren Schadens abwenden kann, handelt rechtmäßig.

Selbsthilfe ist in zwei Formen möglich. Zum einen sind Bürger berechtigt, die zur Sicherung und Durchsetzung von (eigenen oder fremden) / Ansprüchen oder anderen Rechten notwendigen Maßnahmen selbst unmittelbar zu treffen, wenn die Hilfe staatlicher Organe nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann und ohne sofortiges Eingreifen die Verwirklichung der Rechte wesentlich erschwert oder vereitelt werden würde (Selbsthilfe zur Rechtsverwirklichung gemäß §354 ZGB). Als notwendige Maßnahmen können die Wegnahme von Sachen (z.B. zur Beweissicherung), das Festhalten eines Fluchtverdächtigen oder das gewaltsame Durchsetzen anderer Handlungen (z.B. Feststellen der Personalien) in Betracht kommen. Die Selbsthilfe darf jedoch nicht weiter gehen, als es zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Zum anderen besteht ein Selbsthilfe recht, wenn es notwendig ist, zum eigenen Schutz oder zur dringenden Hilfeleistung für andere Personen Sachen, Grundstücke oder Gebäude anderer zu benutzen oder auf sie einzuwirken, um dadurch unmittelbar drohende Gefahren für Leben und Gesundheit oder für erhebliche Sachwerte abzuwehren (Selbsthilfe unter Beeinträchtigung von Sachen Dritter gemäß §355 ZGB). Die Beeinträchtigung muß angemessen sein und die drohende Gefahr schwerer wiegen als der Schaden, der einem anderen durch die Einwirkung entsteht. Abweichend von anderen R. stehen dem Beeinträchtigten bei dieser Form der Selbsthilfe ggf. Ersatzansprüche für den durch die Beeinträchtigung verursachten Schaden zu.

Rechtsantragstelle-bei jedem / Kreisgericht bestehende Einrichtung, in der Bürger während der Sprechzeiten oder zu einer vereinbarten Zeit kostenlos / Klagen, / Rechtsmittel, / Anträge, Klage- bzw. Antragserwiderungen und sonstige ein / gerichtliches Verfahren betreffende Erklärungen schriftlich aufnehmen (protokollieren) lassen können (§11 Abs. 1, §16 Abs. 2, §151 ZPO). Die R. sind in der Regel mit Gerichtsssekretären besetzt, die über eine für diese Tätigkeit erforderliche Ausbildung verfügen. Die Prozeßerklärungen werden unabhängig davon protokolliert, ob sie ein bei diesem oder einem anderen Kreisgericht oder bei einem / Bezirksgericht anhängiges oder einzuleitendes Verfahren betreffen. Das Protokoll wird vom aufnehmenden Gerichtssekretär dem Gericht zugeleitet, an das die Prozeßerklärung des Bürgers gerichtet ist.

Rechtsanwalt - beruflicher Berater oder Vertreter in Gerichtsverfahren und anderen Rechtsangelegenheiten. Der R. - auch nur Anwalt oder früher Advokat genannt - bedarf zur Ausübung seiner Tätigkeit einer besonderen Zulassung. Sie setzt unter anderem eine juristische Ausbildung voraus (§ 6 Gesetz über die Kollegien der Rechtsanwälte der DDR vom 17.12. 1980, GBl. 11981 Nr. 1 S. 1). R. arbeiten in einem Kollegium der R., im R.büro für internationale Zivilrechtsvertretungen oder als Einzelanwälte. Sie üben im Unterschied zu Staatsanwälten, Notaren und Richtern keine staatliche Funktion aus. Im Gegensatz zu / Justitiaren sind sie nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis tätig. Einzelanwälte können zugleich auch Notare sein, allerdings mit kleinerem Aufgabengebiet als das / Staatliche Notariat. Das Kollegium der R. ist ein freiwilliger Zusammenschluß von R. Es schafft die materiellen und sonstigen Voraussetzungen für die Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit (§ 1 Abs. 4 des genannten Gesetzes). In jedem Bezirk der DDR und in der Hauptstadt Berlin besteht ein Kollegium. Als Aufgaben der Mitglieder der Kollegien der R. nennt das Gesetz in § 3

- die juristische Beratung der Bürger in allen Rechtsangelegenheiten,
- die Verteidigung von Beschuldigten und Angeklagten in / Strafverfahren,
- die Vertretung der Bürger vor staatlichen Z⁷ Gerichten in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsangelegenheiten sowie in Verfahren vor dem Staatlichen Notariat,
- die außergerichtliche Vertretung von Bürgern in Rechtsangelegenheiten, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen;
- die Erteilung kostenloser mündlicher Rechtsauskünfte an die Bürger.

Der R. übt seine Tätigkeit im Rahmen des ihm erteilten Auftrages eigenverantwortlich aus (§ 1 Abs. 3 des genannten Gesetzes). Er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet (Schweigepflicht) und hat stets im Interesse seines Auftraggebers zu handeln (§ 2 des Gesetzes). Der Auftrag des R. wird überwiegend